Mosaik-Grundschule Peitz

Antrag

auf Beurlaubung vom Unterricht (Freistellung)

gemäß § 44 Abs. 2 BbgSchulG i. V. m. Abschnitt 1 Nr. 8 der VV-Schulbetrieb

Abgabe bei der Klassenlehrkraft rechtzeitig vor dem beantragten Zeitraum (Zuständigkeiten: Rückseite)

WICHTIG: Reise- und Urlaubstermine sind kein wichtiger Grund. **Anträge für Urlaubsreisen oder eine Verlängerung der Ferien können in der Regel nicht genehmigt werden.** Ausnahmen nur bei nachgewiesener beruflicher Verhinderung (Bescheinigung des Arbeitgebers).

1. Angaben zum Kind

Name, Vorname des Kindes	Klasse

2. Grund der Beurlaubung

Hiermit beantrage/n ich/wir eine Beurlaubung vom Unterricht aus folgendem wichtigen Grund:

- ❑ **familiärer Anlass** (Hochzeit, Todesfall, Umzug)
- ❑ **Arzt- oder Behördentermin** (nicht verlegbar)
- ❑ **Wettbewerb** (Wissenschaft, Kultur, Sport)
- ❑ **ärztlich verordnete Kur** (Bewilligung beifügen)
- ❑ **Schulbesuch im Ausland** / Austausch
- ❑ **religiöse Pflicht** (Feiertage: Vordruck „Mitteilung“)
- ❑ **Reise- oder Urlaubstermin** (nur Ausnahme)
- ❑ **sonstiger wichtiger Grund**

Ausführliche Begründung (Anlass, warum der Termin nicht verschoben werden kann)

3. Zeitraum

vom (TT.MM.JJJJ)	bis einschließlich (TT.MM.JJJJ)	Anzahl der Unterrichtstage	bisher beurlaubt (Tage im Schuljahr)

4. Erklärung und Unterschrift

Ich/Wir stelle/n sicher, dass mein/unser Kind den versäumten Unterrichtsstoff umgehend nacharbeitet. Mir/Uns ist bekannt, dass in dem Zeitraum geschriebene Arbeiten zeitnah nach Ende der Beurlaubung nachgeschrieben werden können.

Bei gemeinsamem Sorgerecht unterschreiben bitte beide Sorgeberechtigten.

Ort, Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte/r	Unterschrift weitere/r Sorgeberechtigte/r

Bestätigung der Schule *(wird von der Schule ausgefüllt)* Eingang am _____

Klassenlehrkraft

Der Antrag wird ❑ **genehmigt** ❑ **nicht genehmigt**

oder weitergeleitet an ❑ **Schulleitung** am _____ ❑ **befürwortet** ❑ **nicht befürwortet**

Begründung bei Ablehnung: _____

Datum _____ _____

Unterschrift Klassenlehrkraft

Schulleitung

Der Antrag wird ❑ **genehmigt** ❑ **nicht genehmigt (Bescheid folgt)**

oder weitergeleitet an ❑ **Staatliches Schulamt Cottbus** am _____

Begründung bei Ablehnung: _____

Datum _____ _____

Unterschrift Schulleitung

Mosaik-Grundschule Peitz

Elterninformation

zur Beurlaubung vom Unterricht

gemäß § 44 Abs. 2 BbgSchulG i. V. m. Abschnitt 1 Nr. 8 der VV-Schulbetrieb

Werte Eltern / Sorgeberechtigte,

über eine Beurlaubung entscheidet je nach Dauer und Grund eine andere Stelle. Bitte geben Sie den Antrag **immer bei der Klassenlehrkraft** ab, und zwar **rechtzeitig vor** dem beantragten Zeitraum. Die Tage werden über das gesamte Schuljahr zusammengezählt.

1. Wer entscheidet?

Beurlaubung	Es entscheidet	Weg des Antrags
bis zu insgesamt 3 Tage im Schuljahr (Gründe nach Abs. 2 und 3)	Klassenlehrkraft	Abgabe bei der Klassenlehrkraft
bis zu insgesamt 4 Wochen im Schuljahr; sonstige Gründe; **jede Ausnahme wegen Reise- oder Urlaubsterminen**	Schulleitung	Klassenlehrkraft leitet mit Stellungnahme weiter
Schulbesuch im Ausland bis zu 3 Monaten	Schulleitung	wie oben
länger als 4 Wochen	Staatliches Schulamt Cottbus	Weiterleitung über die Schulleitung
religiöse Feiertage (Abs. 3 a–d)	keine Genehmigung nötig	Mitteilung an die Klassenlehrkraft mindestens 3 Tage vorher

2. Auszug aus der VV-Schulbetrieb, Abschnitt 1 Nummer 8

(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern […] erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. […] Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe […] sein.

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe: a) wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt, b) die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind, c) der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen, […] f) Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind, g) die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung […]. […]

(4) Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig, insbesondere wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können. […]

(5) Entscheidungsbefugt sind: 1. für Beurlaubungen aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres […] die Klassenlehrkraft […], 2. für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten, für Beurlaubungen aus anderen als den in Absatz 2 und 3 aufgeführten Gründen sowie für die Entscheidung gemäß Absatz 4 die Schulleitung, 3. für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.